

SATZUNG

DER DEUTSCH-POLNISCHEN GEFÄSSCHIRURGISCHEN GESELLSCHAFT

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Deutsch-Polnische Gefäßchirurgische Gesellschaft

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz **eingetragener Verein/e.V.** Er wird im folgenden „Die Gesellschaft“ genannt.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1996. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Zusammenarbeit von polnischen und deutschen Chirurgen/Gefäßchirurgen.
2. Errichtung eines Forums für die Verbreitung und Festigung der wissenschaftlichen Kontakte zwischen polnischen und deutschen Chirurgen/Gefäßchirurgen.
3. Förderung der Berufsbildung und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Gefäßchirurgie.

Durch die Zusammenarbeit sollen das Verständnis der beiden Völker füreinander, die gegenseitige Toleranz auf der Grundlage des europäischen Gedankens und freundschaftliche und soziale Beziehungen der Mitglieder dieser Gesellschaft sowie aber auch ganz allgemein zwischen polnischen und deutschen Chirurgen/Gefäßchirurgen gefördert werden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrags Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluß eines Mitglieds oder Streichen der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes oder durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Bei Ausschluß durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Ausschluß Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluß des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages abzusehen oder diesen herabzusetzen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder / als Stellvertreter / bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Die Verteilung der Geschäfte regelt der Vorstand, er gibt sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet zweijährig statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich, die mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der Anwesenden nach erneuter Aussprache innerhalb einer Stunde erneut abzustimmen. Bei der erneuten Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Dieser ist in der Regel der Vorsitzende. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10

Kuratorium

1. Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung des Vereinszweckes berät und unterstützt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf fünf Jahre gewählt.
3. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

§ 11

Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Dabei ist es zwingend notwendig, daß in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Auflösungsbeschluß hingewiesen wird.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 07.11.1997



Prof. Dr. med. W. Hepp
Vorsitzender



Gabriele Sponholz
Protokollführerin